

Vertretungsbefugnisse für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben

vom 14. Februar 2025

Veröffentlichung der Vertretungsbefugnisse für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben

Gemäß § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 644) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben vom 12.12.2024, werden hiermit die Vertretungsbefugnisse für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben veröffentlicht:

§ 1 Vertretung des LVR-Verbundes für WohnenPlusLeben

In allen zur laufenden Betriebsführung gehörenden Angelegenheiten bis zu einer maximalen Wertgrenze von 500.000 Euro sowie allen sonstigen zum Betrieb des LVR-Verbundes für WohnenPlusLeben gehörenden Angelegenheiten, die der Entscheidung des Vorstandes unterliegen, wird der Landschaftsverband Rheinland durch beide Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (Außenvertretung).

Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes nimmt der/die jeweilige Vertreter*in seine Aufgaben wahr.

Mitglieder des Vorstandes des LVR-Verbundes für WohnenPlusLeben sind:

Fachlicher Vorstand:	Rollmann, Alexander
Kaufmännischer Vorstand:	Thewes, Stefan (komm.)

Stellvertretungen des Vorstandes des LVR-Verbundes für WohnenPlusLeben sind:

Stellvertretung des Fachlichen Vorstands:	Quint, Alexandra
Stellvertretung des Kaufmännischen Vorstands:	Pelzer, Christoph

§ 2 Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen der nicht laufenden Betriebsführung und diejenigen Geschäfte der laufenden Betriebsführung, die geldlich von erheblicher Bedeutung sind (d. h. ab einer Wertgrenze von **500.000 € aufwärts**), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gem. § 21 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) i. V. m. § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben der Unterzeichnung durch die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder ihren bzw. seinen allgemeinen Vertreter.

Zu den Geschäften der nicht laufenden Betriebsführung gehören alle Angelegenheiten, die nach der Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben vom 12.12.2024 in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder in die der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland fallen.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

2. Das Formerfordernis wird gem. § 21 Abs. 2 LVerbO auch insoweit gewahrt, als dass eine von der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder durch ihren/seinen allgemeinen Vertreter unterzeichnete Vollmacht vorliegt. In der Vollmacht ist der Umfang und die zeitliche Geltung anzugeben (Zweck im Rahmen der Ausübung des Dienstpostens und Umfang jeweils bis zu einer bestimmten Beitragshöhe sowie zeitlich begrenzt).

§ 3 Zeichnungsbefugnisse

In Geschäften der laufenden Betriebsführung sind folgende Befugnisse zur Abgabe formfreier Verpflichtungserklärungen übertragen:

- a) Die Vorstandsmitglieder sind für die Geschäftsbereiche die ihnen zur alleinigen Verantwortung übertragen sind, bis zu einer Höhe von 175.000 € allein zeichnungsberechtigt. Für arbeitsrechtliche Maßnahmen gilt § 10 der Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben.
- b) Alle darüberhinausgehenden Verpflichtungserklärungen bedürfen der gemeinsamen Unterzeichnung durch alle Vorstandsmitglieder des LVR-Verbundes für WohnenPlusLeben.

§ 4 In-Kraft-Setzung

Die Vertretungsbefugnisse treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Vertretungsbefugnisse, die am 10.01.2024 bekannt gemacht worden sind, werden zeitgleich aufgehoben.

Köln, den 14. Februar 2025

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k